



BUNDESFACHVERBAND
WKF - WORLD KOBUDO FEDERATION ÖSTERREICH
VEREINIGUNG FÜR NICHTOLYMPISCHE BUDOSPORTARTEN, KAMPFKÜNSTE
UND SELBSTVERTEIDIGUNG

STATUTEN

des Bundesfachverbandes
WKF - WORLD KOBUDO FEDERATION ÖSTERREICH
geändert gemäß Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2021 durch den
Vorstand

I NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VERBANDES

1. Der Verband führt den Namen „WKF – World Kobudo Federation Österreich“ (Vereinigung für nichtolympische Budosportarten, Kampfkünste und Selbstverteidigung), oder kurz „WKF Austria“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in A – 3002 Purkersdorf, Dr. Hildgasse 2-8/St.5/Tür 6
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
4. Die Errichtung von Zweigverbänden ist beabsichtigt.

II ZWECK DES VERBANDES

Der Zweck des Verbandes ist, den Mitgliedern durch sportliche Betätigung die Möglichkeit zu geben die körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu steigern sowie die Verbreitung und Förderung der von uns vertretenen Budo- und Kampfsportarten, Kampfkünste, Systeme zur Selbstverteidigung, unter anderem auch zur Persönlichkeitsschulung und Charakterformung.

Der Verband sieht seine Aufgabe vor allem darin, insbesondere jungen Menschen ein vernünftiges Leitbild aus sportlichen Wertvorstellungen und gesellschaftlichem Anliegen zu vermitteln. Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit an den Kategorien Nachwuchs-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Durch die Nachwuchsarbeit erfahren Jugendliche eine ganzheitliche sportliche Grundausbildung bzw. die Vorbereitung für den Einsatz in der jeweiligen Mannschaft.

Die von uns vertretenen Sportarten, Kampfkünste und Selbstverteidigungssysteme sollen auch turniermäßig ausgeführt werden.

Der Verband ist im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgaben gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und „im Dienste der Volksgesundheit.“

III MITTEL DES VERBANDES

- 1.) Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten einer modernen Leibeserziehung in den Bereichen des Breiten- aber auch des Spitzensportes, insbesondere in den Budo- und Kobudosportarten
 - b) Regelmäßige Übungen in den verschiedenen Sportsparten
 - c) Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung
 - d) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 - e) Geistige und fachliche Erziehung sowie die Ausbildung im sportlichen Bereich, durch die Austragung nationaler und internationaler Ausbildungslehrgänge, ebenso durch Studienreisen
 - f) Teilnahme an, sowie Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - g) Vom Verband veranstaltete Schulungen und Vorträge, Workshops, sowie Symposien über Themen des Körpersportes und zugehöriger Bereiche

- h) Teilnahme an, sowie Förderung und Durchführung von Verbandsversammlungen, Besprechungen, Zusammenkünften, Festen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen verschiedenster Art sowie Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen
 - i) Pflege der Sportarten durch Abhaltung, Austragung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Sportübungen und Wettkämpfen
 - j) Intensive Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit diversen Exekutivkörpern, wie Polizei, BH, JW, in Sachen Selbstverteidigung
 - k) Schaffung, Betrieb und Pflege sowie Verleih von weiteren Sportbetrieben, Sportanlagen und Geräten
 - l) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - m) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial sowie sonstigen Publikationen
 - n) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - o) Betrieb einer Kantine im Rahmen der Sportveranstaltungen
 - p) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
 - q) Vereinseigene Unternehmungen
 - r) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- 3.) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen, Prüfungsgebühren
 - b) Erträge aus den in Artikel III, Pkt. 2 angeführten ideellen Mitteln
 - c) Allfällige Überschüsse von sportlichen und anderen Veranstaltungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sponsoring, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - e) Warenabgabe
 - f) Werbung jeglicher Art
 - g) Zinserträge
 - h) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
 - i) Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften
 - j) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- 4.) Der Verband kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

Sollten Überschüsse bestehen, müssen diese auf den Verbandszweck ausgerichtet verwendet werden.

IV ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Schutz- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich alle Vereine, Sektionsvereine, Landesverbände und sonstigen, vergleichbaren Vereinigungen mit Sitz in Österreich werden, die sich an der Verbandsarbeit beteiligen und mindestens ein Jahr der WKF Austria als Schutzmitglied angehört, wenn ihr fachlicher und ideologischer Zweck dem Verbandszweck weiterhin überwiegend entspricht. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer einjährigen Schutzmitgliedschaft abgesehen werden und gleich die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Ordentlichen Mitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, unter der Voraussetzung, dass zumindest der Obmann aber auch deren Sportler mit laufenden, österreichischen WKF-Lizenzen bei der WKF Austria gemeldet sind und diese hierfür ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und laufend entrichten.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines allenfalls erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Eine außerordentliche Mitgliedschaft

kann jeweils für eine Veranstaltung erworben werden und es stehen in dieser Zeit die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung.

4. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ehrenmitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung.
5. Schutzmitglieder können alle Vereine Sektionsvereine, Landesverbände und sonstigen, vergleichbaren Vereinigungen auf maximal ein Jahr werden, wenn ihr fachlicher und ideologischer Zweck dem Verbandszweck überwiegend entspricht. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichen Ansuchen durch den Bewerber. Schutzmitgliedern kommen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu, mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Generalversammlung.
6. Landesverbände und Sektionsvereine sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, ihnen kommt aber auch kein eigenes Stimmrecht zu.

V ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Alle Vereine, Sektionsvereine, Landesverbände und sonstigen Organisationen sowie natürliche Personen, die sich zu einem freien und unabhängigen Österreich bekennen, egal welchen Geschlechtes, Rasse oder Religion können grundsätzlich Mitglieder werden, sofern deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.
2. Darüber hinaus haben Vereine und sonstige vergleichbare Vereinigungen mit Sitz in Österreich das Recht auf eine ordentliche Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit, wenn dies durch den Vorstand genehmigt wurde, allerdings nur solange diese (sofern es sich um keinen Landesverband oder Sektionsverein handelt) laufend ihre Mitgliedsbeiträge für die österreichischen WKF-Lizenzen ordnungsgemäß entrichten.
3. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen eine solche Entscheidung steht kein Rechtsmittel zu.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist nur bei natürlichen Personen möglich. Vorschläge werden über den Vorstand eingebracht. Die Verleihung erfolgt bei der Generalversammlung.
5. Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

V a ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT UND DER DAMIT VERBUNDENEN WKF-LIZENZEN

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes oder Inhabers einer WKF-Lizenz kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Er ist mittels schriftlicher Willenserklärung beim Verband anzuzeigen. Dies entbindet aber nicht - auch nicht anteilig - von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Ebenso sind - ganz oder teilweise - Rückforderungen desselben ausgeschlossen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedsvereines (oder vergleichbarer Vereinigung) verlieren auch die WKF-Lizenzen der durch dieses Mitglied gemeldeten Sportler ihre Gültigkeit, außer diese Sportler sind auch bei einem anderen WKF-Mitglied gemeldet bzw. werden von einem solchen übernommen.
2. Durch Ausschluss eines Mitgliedes oder Inhabers einer WKF-Lizenz aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wegen Verstößen gemäß Artikel VI, Pkte. 2. und 3. des Statuts. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied und allenfalls den betroffenen Inhabern einer WKF-Lizenz schriftlich mitzuteilen.
Dies insbesondere wenn ein Mitglied oder Inhaber einer WKF-Lizenz durch falsche Mitteilungen und Verleumdungen das Ansehen des Verbandes schädigt, sich einer strafbaren Handlung schuldig macht - entweder selbst oder durch eine Mittelsperson - einen störenden Einfluss auf die Tätigkeit des Verbandes und seiner Funktionäre ausübt oder durch exzessives, beleidigendes Benehmen den ruhigen, statutengemäßen Ablauf der Verbandstätigkeit beeinträchtigt.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht binnen acht Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Beschwerde an den Rechtsausschuss offen.
3. Automatische Streichung: Diese erfolgt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen für die WKF-Lizenzen im Rückstand ist. Unabhängig davon bleibt die Fälligkeit des gesamten laufenden Jahresbeitrages unverändert aufrecht.
4. Wenn durch den Rechtsausschuss (RA) gem. Punkt. X 14. lit. d der Ausschluss ausgesprochen wurde.

VI RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder und deren gemeldete Sportler mit WKF-Lizenzen sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, welche im laufenden Jahr Mitgliedsbeiträge für WKF-Lizenzen bezahlt haben.
2. Die Mitglieder und deren Sportler sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind pünktlich - die ordentlichen somit binnen drei Monaten nach Aufnahme, danach innerhalb des ersten Quartales eines jeden Kalenderjahres und die außerordentlichen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn - zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Alle dem Verband gehörenden Gegenstände stehen den ausübenden Mitgliedern zur freien Verfügung. Der Benützer hat für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Dies überträgt sich auch auf die Örtlichkeit der Tätigkeit (Trainingshalle, Garderobenräume, Toilettenanlagen, Duschen, usw. insbesondere, wenn dieser Schaden mutwillig (vorsätzlich) herbeigerufen wurde.
4. Die Ausübung des aktiven (als Delegierte) und passiven Wahlrechts ist natürlichen Personen ab 16 Jahren mit einer gültigen österreichischen WKF Lizenz möglich.
5. Jedes ordentliche Mitglied und allenfalls Schutzmitglied erwirbt als Verein durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für seine gemeldeten Sportler das Recht auf die entsprechende Anzahl an österreichischen WKF-Lizenzen. Diese sind ein Jahr gültig und entsprechend der jeweils veröffentlichten „**Richtlinien für österreichische WKF-Lizenzen und die Führung von WKF-Pässen**“ durch die Passinhaber und auch die Verantwortlichen der Vereine mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu verwenden und zu verwalten.

VII DIE ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Kontrollausschuss (die Rechnungsprüfer), der Rechtsausschuss (RA), die Generalversammlung (GV), und die Technische Kommission (TK).

VIII DER VORSTAND

1. Der Vorstand bestehend aus dem:
 - a) Geschäftsführenden Präsidenten
 - b) Generalsekretär
 - c) Kassier
 - d) Beiräten; bis zu vier können gewählt werden
 - e) Zur Unterstützung können in den Funktionsbereichen Stellvertreter gewählt werden

Die Entscheidung darüber obliegt der Generalversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Präsident. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
4. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt oder Amtsverlust mangels gültiger WKF-Austria-Lizenz.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt (bei Sitzungen ist mündlich ausreichend) erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Eine Kooptierung des gesamten Vorstandes ist nicht möglich. Werden in einer Periode mehr als ein Vorstandsmitglied kooptiert, so sind diese innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Generalversammlung zu bestätigen.

VIII a AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Aufteilung der Subventionen und die Verwaltung des Verbandsvermögens
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern und Inhabern von österreichischen WKF-Lizenzen
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes
6. Die Einrichtung von Fachreferaten, nach deren Bedarf und Notwendigkeit (Wettkampfreferat, Jugendreferat usw.), sowie die Bestellung der dafür erforderlichen Referenten
7. Beschlüsse über den Beitritt der WKF Austria zu anderen Organisationen
8. Die Erlassung, Minderung oder Stundung von ausständigen Verbandsabgaben
9. Die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Vorschriften und Beschlüsse der Verbandsorgane

VIII b BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der geschäftsführende Präsident vertritt den Verband nach außen.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der geschäftsführende Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
3. Der Generalsekretär hat den geschäftsführenden Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
5. Der geschäftsführende Präsident ist dem Verband gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterzeichnen.
6. Die Stellvertreter des geschäftsführenden Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der geschäftsführende Präsident, der Generalsekretär oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

IX DER KONTROLLAUSSCHUSS/ DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Es sind zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Bei Prüfungen müssen beide Rechnungsprüfer anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Artikels VIII, Pkte. 4. und 5. sinngemäß.

X DER RECHTSAUSSCHUSS (RA)

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Rechtsausschuss.
2. Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Er wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige eines Vorfalles ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Als Vorsitzender des Rechtsausschusses fungiert der Präsident der WKf Austria. Sollte der Vorsitzende der Hauptbeschuldigte sein, übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied die Funktion des Vorsitzenden.
3. Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind intern im Verband gültig.
4. Anzeigen an den RA können von Verbandsorganen, Landesorganisationen, Sektionsvereinen und jedem Verbandsmitglied eingebracht werden.
5. Ein Mitglied des RA ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen
 - a) wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn gegenüber dem Beschuldigten ein verwandtschaftliches Verhältnis oder eine Lebensgemeinschaft besteht,
 - c) wenn es von einem Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt wird und die übrigen Verfahrensbeteiligten dem Befangenheitsantrag zustimmen.
6. Der RA ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die nicht eindeutig in die Kompetenzen eines Fachreferates fallen (z.B. Die Entscheidung eines Nationaltrainers im Wettkampfreferat) oder Dinge die eindeutig die Auslegung der Sportart betreffen, wie z.B. die Zulassung zu einer Gürtelprüfung. Der RA tritt in Tätigkeit, wenn gegen eine Person im Verbandsverhältnis, gegen ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsorgan oder eine Landesorganisation Anzeige erstattet wird, z.B. Verstöße gegen Punkt. VI des Statuts.
7. Anzeigen wegen zu beanstandender Vorfälle sind binnen drei Monaten nach dem Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der Frist tritt Verjährung ein.
8. Der RA entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.
9. Der Vorsitzende des RA ist berechtigt, den Verfahrensbeteiligten zur zügigen Behandlung angemessene Fristen zu setzen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann der RA sowohl im schriftlichen Verfahren als auch nach mündlicher Verhandlung ohne Berücksichtigung etwa verspätet eingegangener Stellungnahmen entscheiden.
10. Im schriftlichen Verfahren unterrichtet der Vorsitzende in geeigneter Form die zum Verfahren beigezogenen Beisitzer über alle vorgelegten Unterlagen und sonstigen Schriftwechsel. Diese teilen ihm daraufhin ihre Auffassung mit. Danach legt der Vorsitzende die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich nieder und unterzeichnet diese. Nach der Gegenzeichnung durch die beigezogenen Beisitzer wird die Entscheidung an jeden Verfahrensbeteiligten übersandt.
11. Im Falle einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende den Tagungsort sowie den Termin. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Den Vorsitz in der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende. Er bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus. Alle Beisitzer müssen anwesend sein. Der Verhandlungstermin ist allen Beteiligten schriftlich mindestens zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn zuzustellen. Kommt ein Verfahrensbeteiligter oder ein Zeuge dieser Ladung nicht nach, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
12. Entscheidungen des RA werden mit einfacher Stimmenmehrheit der mit der Angelegenheit befassten RA-Mitglieder frei nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen sind mit Begründung zu versehen, von allen RA Mitgliedern zu unterzeichnen und allen Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats zuzustellen.
13. Der RA kann auch ohne Spruch vermitteln und schlichten.
14. Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
 - a) den Verweis, b) die Geldbuße, c) die Sperre, d) den Ausschluss
15. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind verbandsintern endgültig, soweit es sich nicht um Ausschlüsse handelt.

16. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung, nach Begleichung der durch die Kostenentscheidung angelasteten Verfahrenskosten, einen Einspruch an die Generalversammlung richten, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
17. Alle Verfahrensbeteiligten haben die Verfahrenskosten so gering wie möglich zu halten. Sie sollen die Verhältnismäßigkeit nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist jeder Entscheidung auch eine Kostenentscheidung anzufügen.
18. Der Vorsitzende verrechnet die angefallenen Kosten mit der WKF Austria, an welche die Beteiligten den ihnen angelasteten Teil entrichten.
19. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und im Falle der Uneinbringlichkeit kann der Vorstand beschließen, dass Verfahrenskosten oder Teile davon durch die WKF Austria getragen werden.

XI DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre, innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollausschusses stattzufinden. In den genannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens bei Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Zur Teilnahme an einer Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht ist in den Artikeln IV und VI dieser Statuten geregelt. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Jeder Verein hat grundsätzlich einen Delegierten. Ab je einhundert (100) gültiger Jahreslizenzen je einen weiteren Delegierten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der geschäftsführende Präsident. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

XI a AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses und der Technischen Kommission
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

XII TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

1. Die TK besteht aus: dem Vorstand
2. Darüber hinaus ist eine unbegrenzte Anzahl an vorläufigen und ordentlichen Beisitzern zu bestimmen (allenfalls auch als Fachwarte, Teamtrainer und Pooltrainer)
3. Voraussetzung zur Aufnahme in den Rat der Beisitzer (Dan-Kolleg) ist eine seit zumindest drei Jahren ununterbrochene und aufrechte österreichische WKF-Lizenz und zumindest der 4. Dan.
4. Pro Verein dürfen nur maximal zwei Beisitzer im Dan-Kolleg vertreten sein.
5. Die Berufung als vorläufiger Beisitzer in das Dan-Kolleg findet durch Vereins-Nennung von berechtigten Personen an den Vorstand statt, eine Bestätigung als ordentlicher Beisitzer kann nur über Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
6. Die Funktionsperiode der TK beträgt vier Jahre. Beisitzer können wiedergewählt werden, Vorläufige sind durch Beschluss der Generalversammlung zu bestätigen. Mit Ablauf oder Verlust der österreichischen WKF-Lizenz endet jedenfalls auch eine Funktion im Dan-Kolleg.
7. Die TK entscheidet:
 - a) **per Sitzung**, wenn alle Mitglieder mit Mindestfrist 14 Tagen eingeladen wurden, in einfacher Stimmenmehrheit und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Den Vorsitz in der TK führt dabei der geschäftsführende Präsident, bei dessen Verhinderung der ranghöchste Dan-Träger. Bei gleicher Graduierung entscheidet der geschäftsführende Präsident über den Vorsitz.
 - b) **per Umlaufbeschluss**, wenn allen Mitgliedern von einem Mitglied der TK unter Fristsetzung von zumindest 7 Tagen ein schriftlicher Antrag zugestellt wurde und eine entsprechend einfache Mehrheit dem Aussender deren Entscheidung rückmeldet.
8. Die Sitzungen der TK sind von zu bestimmenden Koordinatoren zu protokollieren. Ergebnisse von Umlaufbeschlüssen sind vom Aussender den restlichen Mitgliedern der TK wiederum zu Kenntnis zu bringen und entsprechend zu archivieren.

XII a AUFGABEN DER TECHNISCHEN KOMMISSION (TK)

Der TK obliegt die technische Leitung der WKF Austria. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen bezüglich der in der WKF Austria gültigen Prüfungsbestimmungen, Kampfregeln, Ausbildungsrichtlinien, Entsendung zu internationalen Wettkämpfen, Bestellung der Fachreferatsleiter, Landestrainer, Schaffung von Richtlinien und Qualifikationen für/zur Lehrwarte oder Trainerausbildung und deren Entsendung. Anerkennung von Gürtelgraduierungen. Entsendung von technischen Vertretern zu anderen nationalen oder internationale Organisationen.

XIII AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Artikel XI, Pkt. 7., der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.
3. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002, verpflichtet die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
4. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes darf allenfalls vorhandenes Verbandsvermögen, in keiner wie auch immer gearteten Form, zur Begünstigung von Verbandsmitgliedern verwendet werden. Dieses Vermögen soll im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonst Zwecken der Sozialhilfe. Zu diesem Zwecke ist ein Abwickler zu bestellen.

XIV BEKENNTNIS zu sportlichen Werten & EHRENKODEX als Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Doping und Wettbetrug

Die im Umfeld der WKF Austria aktiven TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im Verband und in den Mitgliedervereinen in Österreich agieren, sind insbesondere verpflichtet

- die Würde der SportlerInnen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung,
- alle ihnen anvertrauten SportlerInnen gleich und fair zu behandeln,
- keinerlei Gewalt gegenüber ihnen anvertrauten AthletInnen anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der ihnen anvertrauten Personen zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der SportlerInnen zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben,
- die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere
 - die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten SportlerInnen zu fördern,
 - SportlerInnen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen,
 - verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von SportlerInnen an diese weiterzugeben und
 - bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen,
- SportlerInnen darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der AthletInnen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der TrainerInnen, der InstruktorInnen sowie des eigenen Vereines oder Verbandes stehen,
- alle ihre Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der SportlerInnen anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen und durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenwirken.

Weiters bekennen sich die WKF Austria, ihre Organe, TrainerInnen, Vereine und Mitglieder zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Ehrlichkeit, Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung. Sie treten daher aktiv und gemeinsam für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbands- und Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

XV GENDERKLAUSEL

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Schriftwerk gelten auch für die weibliche Form, lediglich aus Gründen der Vereinfachung und bessere Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

XVI INKRAFTTRETEN, GELTUNGSBEREICH

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und somit außer Kraft tretenden vollinhaltlich und gelten ab Veröffentlichung auf der Homepage der WKF Austria (Downloadbereich) und Übermittlung an die Vereinsbehörde. Deren sachlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Vereinsmitglieder im Sinne der Statuten.

Purkersdorf, im April 2021